



orka Newsletter

EU: Überblick zu ESG-Gesetzen im Rahmen des European Green Deal

Die Anfang Juni zu Ende gegangene Legislatur des EU-Parlaments und der EU-Kommission war nicht nur geprägt von den Krisen rund um Covid-19 und dem völkerrechtswidrigen Russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Seit Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen 2019 den *European Green Deal* vorgestellt hat, wurden zahlreiche neue Regelungen rund um das Thema *Environment, Social and Governance (ESG)* geschaffen, die bei EU-Unternehmen früher oder später für konkreten Handlungsbedarf sorgen werden.

So traten etwa im Mai und Juni 2023 beispielsweise das *CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM)* und die *Anti-Entwaldungs-VO (EUDR)* in Kraft, die ihre volle Wirkung ab 2026 entfalten werden. Die Richtlinie zu Nachhaltigkeits-

Berichtspflichten von Kapitalgesellschaften (*CSRD*) befindet sich als Bestandteil der europäischen *Sustainable Finance Strategy* derzeit in der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Ab voraussichtlich 2026 wird sie Kapitalgesellschaften neue Vorgaben bei der Erstellung ihrer jährlichen Lageberichte machen. Die neue *Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)* wird zwischen 2026 und 2029 zu neuen unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang der Aktivitätskette führen. Auf der gesetzgeberischen Zielgeraden befindet sich außerdem die *Zwangsarbeitsverordnung*.

Dieser Newsletter soll einen Überblick über einige der wichtigsten Regelwerke geben, die im Rahmen von ESG und dem *European Green Deal* auf Unternehmen zukommen werden.



Lieferkettenrichtlinie – CSDDD

Wie wir in unserem [Newsletter vom 29.03.2024](#) detaillierter dargestellt haben, wird die Lieferkettenrichtlinie CSDDD¹ Unternehmen schrittweise von 2027 bis 2029 neue Sorgfaltspflichten im Hinblick auf ihre sogenannte Aktivitätskette auferlegen.

Betroffen sind EU-Unternehmen abhängig von ihrem weltweiten Jahresnettoumsatz und der durchschnittlichen Anzahl an Beschäftigten. Im letzten Schritt gilt die Richtlinie ab 2029 für EU-Unternehmen mit **1.000 Beschäftigten** und einem **weltweiten Jahresnettoumsatz in Höhe von mindestens EUR 450 Millionen**. Damit ist der Anwendungsbereich der CSDDD enger als der des deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Unter das LkSG fallen seit Anfang 2024 bereits Unternehmen mit **1.000 Beschäftigten – allerdings unabhängig von ihrem Umsatz**.

¹ Corporate Sustainability Due Diligence Directive (RL (EU) 2024/1760)

Über die bisherigen Pflichten aus dem LkSG hinaus werden Unternehmen zukünftig spezifische Sorgfaltspflichten hinsichtlich Umwelt und Klima erfüllen müssen. Im Fokus steht dabei die sog. **Aktivitätskette** („chain of activities“), die weiter zu verstehen als die „Lieferkette“ im Sinne des LkSG.

Ähnlich dem deutschen LkSG müssen Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen ihrer geschäftlichen Tätigkeit auf Menschenrechte und Umweltstandards zu verhindern und zu unterbinden. Dazu gehören unter anderem die Durchführung einer Risikoanalyse, die Einrichtung eines Melde- und Beschwerdeverfahrens sowie das Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Einen besonderen Fokus legt die CSDDD dabei auf die Unterstützung von KMU.

Die Regelungen der CSDDD gehen mit einer zivilrechtlichen Haftung für eigene schuldhaft Verletzungen von Präventions- und Abhilfepflichten einher. **Bußgelder** können bis zu einer Höhe von mindestens 5 % des weltweiten Jahresnettoumsatzes auferlegt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung der CSDDD durch den deutschen Gesetzgeber bis 2026 ist noch abzuwarten. Ein Gesetzesentwurf der oppositionellen Unions-Fraktion², für die Übergangszeit das LkSG ganz aufzuheben, wurde zwar diskutiert, hat aber nach derzeitigem Stand keine Aussicht auf Erfolg.

² BT-Drs. 20/11752

Die *Sustainable Finance Strategy*

Seit letztem Jahr fußt die *Sustainable Finance Strategy* der EU auf drei Säulen: Die *Taxonomie-VO* und die *Offenlegungspflicht-VO* (engl.: *SFDR*³) werden seitdem durch die Richtlinie zu Klimaberichtspflichten (*CSRD*⁴) ergänzt.

Während die *Taxonomie-VO* – ergänzt durch *SFDR* – primär einen **EU-weit einheitlichen Bewertungsrahmen** dafür schafft, wann eine Investition als „ökologisch nachhaltig“ bezeichnet werden darf, ergeben sich aus der *CSRD* neue Pflichten für außerhalb des Finanzsektors tätige Unternehmen.

Einheitliches Bewertungssystem: *Taxonomie-VO*

Die seit 2022 anzuwendende *Taxonomie-VO*⁵ schafft einen einheitlichen Bewertungsrahmen dafür, ob konkrete Wirtschaftstätigkeiten in der Beschreibung des korrespondierenden Finanzprodukts als „ökologisch nachhaltig“ bezeichnet werden dürfen. Um dieses Prädikat führen zu können, muss die Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem von sechs definierten Umweltzielen leisten – dazu gehört unter anderem der Klimaschutz.

Bewirbt ein Anbieter von Finanzprodukten ein Investment als „ökologisch nachhaltig“, obwohl die Kriterien nach der *Taxonomie-VO* nicht vorliegen, greift die bisherige zivilrechtliche Prospekthaftung des



Verkäufers gegenüber dem Erwerber des Finanzprodukts: Unter anderem hat der Erwerber einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen die Rückgabe der erworbenen Finanzprodukte. Hat er sie bereits veräußert, hat er einen Anspruch auf Ersatz der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem niedrigeren Rücknahmepreis. Darüberhinausgehende Bußgelder oder Strafen sind derzeit nicht vorgesehen.

Offenlegungspflichten durch *SFDR*

SFDR richtet sich als Offenlegungspflicht-VO unmittelbar an **Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater**. Sie müssen beim Anbieten ihrer Finanzprodukte Transparenzanforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken einer Investition genügen.

Als „Gesamtpaket“ sollen diese beiden ersten Säulen es den Anlegern und Investoren erleichtern zu erkennen, welchen Einfluss ihre Investition auf eine nachhaltigere EU-Wirtschaft haben kann. Flankiert werden sie durch die neu dazukommenden Klimaberichtspflichten

³ Sustainable Finance Disclosure Regulation (VO (EU) 2019/2088)

⁴ Corporate Sustainability Reporting Directive (RL (EU) 2022/2464)

⁵ VO (EU) 2020/852



Klimaberichtspflichten – CSRD

Als „dritte Säule“ der eben beschriebenen *Sustainable Finance Strategy* gilt die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung *CSRD*. Durch sie entstehen neue **Berichtspflichten von Unternehmen, die außerhalb des Finanzsektors tätig sind**. Die Richtlinie hätte bis Juli 2024 in mitgliedstaatliches Recht umgesetzt werden müssen und wird die ersten Unternehmen bei ihrer Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 betreffen.

Unternehmen müssen in ihrem Lagebericht eine Nachhaltigkeitsbilanz ziehen

Schon heute müssen bestimmte als Kapitalgesellschaft verfasste Unternehmen (z. B. GmbH) neben dem vor allem finanziellen Lagebericht eine „Nichtfinanzielle Erklärung“ abgeben. In dieser Erklärung sind unter anderem Umwelt- und Klimabelange der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens aufzunehmen.

Durch die *CSRD* wird die Nichtfinanzielle Erklärung umbenannt in den **Nachhaltigkeitsbericht**. Davon werden nach voller Wirksamkeit der Richtlinie mehr Unternehmen betroffen sein als von der derzeitigen Nichtfinanziellen Erklärung. Der Bericht muss **wesentliche Auswirkungen des Unternehmens auf bestimmte Umweltbelange** enthalten. Dies richtet sich nach den **von der EU-Kommission herausgegebenen Standards (ESRS)**.

Beachtlich ist, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichts ebenso wie die Finanzberichterstattung einer **externen Prüfpflicht** und der **Bilanzkontrolle durch die BaFin** unterliegen wird. Verstößen kann mit dem bisher für den Lagebericht geltenden Regelungsregime begegnet werden.

Im Zusammenspiel mit der *Taxonomie-VO* werden betroffene Unternehmen zusätzlich offenlegen müssen, in welchem Umfang ihr Unternehmen mit „ökologisch nachhaltigen“ wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden ist.

Die auf diese Weise gewonnenen Daten können den Finanzmarktteilnehmern bei der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition in dieses Unternehmen dienen.

Stand der Umsetzung in deutsches Recht

Der derzeitige Regierungsentwurf zur Umsetzung der *CSRD* in deutsches Recht sieht vor, dass Unternehmen durch Abgabe ihres *CSRD*-Nachhaltigkeitsberichts gleichzeitig ohne weiteren Aufwand ihre Berichtspflichten nach dem LkSG erfüllen können. Die weitere Entwicklung,

insbesondere nach Bearbeitung durch den Bundestag, bleibt abzuwarten.

Kapitalgesellschaften werden abhängig von ihrer Größe betroffen sein

Anknüpfungspunkte dafür, ob und ab wann eine Kapitalgesellschaft von *CSRD* betroffen sein wird, sind die **Anzahl der Beschäftigten, die Jahresbilanzsumme sowie der Umsatzerlös des Unternehmens**. Für die Geschäftsjahre ab 2024 werden in mehreren Schritten mehr Unternehmen von *CSRD* betroffen sein:

Für das Geschäftsjahr 2024 sind kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten und entweder einer Bilanzsumme von mehr als EUR 25 Millionen oder einem Umsatzerlös von über EUR 50 Millionen, die auch heute schon von der Pflicht zur Nichtfinanziellen Berichterstattung betroffen sind, erfasst.

Für das Geschäftsjahr 2025 sind große Kapitalgesellschaften auch ohne Kapitalmarktbezug erfasst, wenn sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mehr als EUR 25 Millionen
- Umsatzerlöses von mehr als EUR 50 Millionen
- 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Ab 2026 werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) grundsätzlich – soweit sie keinen Aufschub beschließen und begründen – für das Geschäftsjahr 2026

erstmalig berichtspflichtig, wenn sie zwei von drei Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mehr als EUR 7,5 Millionen
- Umsatzerlös von mehr als EUR 15 Millionen
- 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Ab 2028 werden auch Nicht-EU-Unternehmen mit Niederlassungen in der EU betroffen sein.

Die Unternehmen müssen die Vorgaben der *CSRD* und die von der Kommission dazu veröffentlichten Standards für die **je-weils im Folgejahr** fälligen Berichte beachten.



CO₂-Grenzausgleichssystem *CBAM*

Das europäische CO₂-Grenzausgleichssystem ***CBAM***⁶ ist seit Mai 2023 in Kraft und tritt neben das bereits geltende EU-weite Emissionszertifikathandelssystem *ETS*⁷.

Bisher wurden in Verbindung mit dem *ETS* zwei Nachteile diskutiert: Zum einen

⁶ Carbon Border Adjustment Mechanism (VO (EU) 2023/956)

⁷ EU Emissions Trading System (RL (EU) 2003/87).

befürchtete man volkswirtschaftlich den sogenannten *Carbon Leakage* – also die Abwanderung der CO₂-intensiven Produktion in Drittstaaten, in denen keine Emissionszertifikate erworben werden müssen. Damit verbunden gilt als zweiter Standortnachteil, dass Produzenten in Drittstaaten kostengünstiger produzieren konnten als Unternehmen im Binnenmarkt, was zu einem Wettbewerbsnachteil führen könnte.

Ziel von *CBAM* ist es u. a., diese Nachteile zu beseitigen, indem die Einfuhr bestimmter Produkte auch einem Emissionszertifikathandel unterworfen wird.

Betroffen sind die Einführer bestimmter Produkte

Erstmals für das Jahr 2026 werden nur noch als *CBAM*-Anmelder **registrierte Importeure** berechtigt sein, bestimmte Produkte wie **Zement, Strom und bestimmte Metalle aus Drittstaaten in die EU einzuführen**. Dabei müssen sie bis zum Stichtag *CBAM*-Zertifikate in einer ausreichenden Stückzahl erwerben und so viele abgeben, wie es der bei der Produktion im Drittstaat emittierten, nicht kompensierten CO₂-Menge entspricht.

CBAM-System und die Pflichten der *CBAM*-Anmelder

CBAM-Zertifikate sind anders als *ETS*-Zertifikate nicht frei handelbar, sondern entsprechen beim Ankauf dem wochenaktuellen durchschnittlichen Kaufpreis von *ETS*-Zertifikaten. Stellt sich am Ende des Jahres ein Zertifikat-Überschuss heraus, können diese nur teilweise und nur zum ursprünglichen Kaufpreis an den Mitgliedsstaat zurückverkauft werden.



Demgegenüber können EU-interne Unternehmen nicht benötigte *ETS*-Zertifikate zu verkaufen und haben Aussicht auf einen Gewinn.

Der Einkauf von *CBAM*-Zertifikaten ist ab 2025 möglich, und die **genügende Eindeckung wird ab 2026 verpflichtend**. Bis dahin treffen Importeure der betroffenen Waren **seit 2024 Berichtspflichten**.

Sanktionen abhängig von ausgestoßenem CO₂

Verboten und mit einem **Bußgeld** sanktionierbar ist zunächst die Einfuhr der betroffenen Waren, ohne registrierter *CBAM*-Anmelder zu sein. **Das Bußgeld kann derzeit bis zu EUR 500 pro nicht-kompensierte metrische Tonne CO₂-Äquivalent betragen**.

Unterlässt es ein *CBAM*-Anmelder, zum Stichtag (31.05.) ausreichend *CBAM*-Zertifikate für das vorangegangene Kalenderjahr abzugeben, droht ihm eine **Sanktion in Höhe von EUR 100 pro überschüssige metrische Tonne CO₂-Äquivalent**. Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen kann einem *CBAM*-Anmelder seine Einfuhrzulassung widerrufen werden.

Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)

Im Juni 2023 ist die *Entwaldungs-VO (EUDR⁸)* für entwaldungsfreie Lieferketten in Kraft getreten. EU-ansässige Wirtschaftsakteure müssen ab Ende 2024 eine Sorgfaltserklärung darüber abgeben, dass bestimmte Waren „entwaldungsfrei“ sind. Produkte, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigungen stehen, sind ab dann nicht mehr verkehrsfähig.

Betroffen sind sowohl Marktteilnehmer als auch Händler bestimmter Waren

Die Verordnung knüpft an Warengruppen an, deren Herstellung typischerweise in Verbindung zu Entwaldungen und Waldschädigungen steht. Dazu gehört derzeit das **Wirtschaften mit Holz, Rindern, Kakao, Soja, Kaffee, Kautschuk und mit Ölpalme**.

Betroffen sind durch die Verordnung alle in der EU ansässigen Unternehmen, die die betroffenen Waren **in Verkehr bringen oder sie ausführen (Marktteilnehmer)**, oder die die Waren auf dem Markt bereitstellen (**Händler**).

Pflichten von Händlern und Marktteilnehmern

Die zentrale Pflicht für die Unternehmen aus der *Entwaldungs-VO* ist es sicherzustellen, dass die betroffene Ware folgenden Anforderungen genügt:

- Sie muss **entwaldungsfrei** sein.

- Sie muss gemäß der **einschlägigen Rechtsvorschriften** des Erzeugerlandes erzeugt worden sein.
- Und für sie muss eine entsprechende **Sorgfaltserklärung** vorliegen.

Für **Ein- und Ausführer** bedeutet dies, dass sie die betroffenen Waren nur in Verkehr bringen oder ausführen dürfen, wenn sie eine **Sorgfaltserklärung an die zuständige Behörde übersandt haben**. Sie trifft diesbezüglich auch eine Beobachtungspflicht, falls neue, entgegenstehende Erkenntnisse offenbar werden.

Welche Anforderungen an die weiteren Unternehmen zu stellen sind hängt davon ab, ob es sich um ein Kleines oder Mittleres Unternehmen (KMU) handelt oder nicht. Unterschiede bestehen auch abhängig davon, ob es sich bei den Unternehmen um einen **Marktteilnehmer** (z. Bsp. Einführer der Waren) oder einen **Händler** handelt.

Um die Produkthanforderungen sicherzustellen, müssen **nicht-KMU-Marktteilnehmer** die **erforderlichen Informationen einholen**, sowie gegebenenfalls **Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung ergreifen**. Im selben Umfang sind auch **nicht-KMU-Händler** zur Ergreifung der Sorgfaltsmaßnahmen verpflichtet. **KMU-Marktteilnehmer** können von einer **eigenen Sorgfaltserklärung absehen**, soweit für das betroffene Produkt bereits eine vorliegt. **KMU-Händler** müssen die erforderlichen, ihnen übergebenen Informationen aufbewahren.

⁸ EU Deforestation Regulation (VO (EU) 2023/1115)

Die Entwaldungsfreiheit eines Produkts

Zentral ist die Überprüfung, ob die Ware „entwaldungsfrei“ ist. Das bedeutet, dass sie nicht auf Flächen gewonnen wurde, die seit dem Stichtag (31.12.2020) natürlich oder durch menschlichen Einfluss entwaldet wurden. Beim Wirtschaften mit Holz ist eine „Entwaldung“ bereits früher anzunehmen, nämlich wenn es zu einer Waldschädigung gekommen ist.

Entwaldung im Sinne der Verordnung meint die **Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Flächen**. Eine **Waldschädigung** kann insbesondere bei einer **Umwandlung eines natürlichen Waldes in einen sogenannten Plantagenwald** vorliegen.

Umfassende Kontroll- und Sanktionsinstrumente

Die *Entwaldungs-VO* gibt den Mitgliedsstaaten ein umfassendes Instrumentarium zur Durchsetzung der Verordnung an die Hand. Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, Einsicht in die einschlägigen Unterlagen der Unternehmen zu nehmen. Ferner wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, einstweilige Maßnahmen bei einem Verdacht zu ergreifen. Dazu kann sowohl die **Beschlagnahme** verdächtigter Waren gehören, kann aber auch das **vorübergehende Aussetzung der Bereitstellung, Ein- oder Ausfuhr der Waren** umfassen.

Stellt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaats einen Verstoß fest, drohen nicht nur **Bußgelder/Geldstrafen** von bis zu mind. 4 % des unionsweiten

Gesamtumsatzes und die Abschöpfung des rechtswidrig erlangten wirtschaftlichen Gewinns. Weitere Sanktionsmittel können das **vorübergehende Verbot des Inverkehrbringens dieser Warenklasse** oder der **Ausschluss von Vergabeverfahren** sein.



Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit

Durch die inhaltliche Einigung über die *Zwangsarbeit-VO*⁹ ist ein weiteres ESG-Vorhaben zur Stärkung der Menschenrechte in seiner Schlussphase angekommen. Die Regelungen sollen ihre Wirkung ab 2027 entfalten.

Betroffen sein können alle Unternehmen

Ohne Rücksicht auf die Größe eines Unternehmens verbietet die Verordnung das Inverkehrbringen und die Bereitstellung sämtlicher Produkte, die ganz oder teilweise unter Einsatz von Zwangsarbeit in der Lieferkette hergestellt wurden.

⁹ Vorgang 2022/269 (COD)

Die Verordnung macht den Handel mit Produkten aus Zwangsarbeit rechtlich unmöglich

Anders als z. Bsp. die Lieferkettenrichtlinie *CSDDD* begründet die *Zwangsarbeit-VO* keine Sorgfaltspflichten der Unternehmen zur eigenen Risikobewertung und -minimierung. Stattdessen werden die mitgliedstaatlichen Behörden bestimmte Produkte darauf kontrollieren, unter welchen Umständen sie gefertigt wurden. Wird dabei festgestellt, dass eine Ware aus Zwangsarbeit stammt, kann dieses abstrakte Verbot zu konkreten Folgen für den weiteren Verkehr mit der Ware führen. Denn in diesem Fall steht der Behörde die Möglichkeit offen, **dem Unternehmen das Inverkehrbringen und weitere Wirtschaften mit diesem Produkt zu verbieten**, oder sogar seine **Zerstörung anzuordnen**.

Zwar schreibt die *Zwangsarbeits-VO* **keine konkreten Sorgfaltspflichten** vor. Allerdings setzen sich Unternehmen ohne Vorsorgemechanismen dem **Risiko aus, dass sich Bestände ihrer Waren als nicht verkehrsfähig und damit wertlos herausstellen könnten**.

Bei Nichtbeachtung der behördlichen Anordnungen drohen Sanktionen

Befolgt ein Unternehmen die gegen sich verhängten Maßnahmen der zuständigen Behörde nicht, sieht es sich dem jeweils mitgliedstaatlichen Sanktions- oder Vollstreckungsrecht ausgesetzt. Die konkrete Ausgestaltung bleibt allerdings abzuwarten.

Jedenfalls ist damit das Risiko verbunden, dass die Unternehmen die verkehrsunfähige Ware **zerstören** müssen und auf einem **wirtschaftlichen Schaden** gegebenenfalls sitzen bleiben.

Ihre Ansprechpartner



Volker Herrmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orka.law



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-428
markus.berndt@orka.law



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Mandy Beck, LL.M.
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law



Sven Lübbert
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 60035-288
sven.luebbert@orka.law

One Team.
One Goal.

